

GUTSCHEINZWANG STATT FREIER WILLE? ... ❖

SHUTDOWN VON VERBRAUCHERRECHTEN!

Die Ausbreitung des Coronavirus hat zu massenweisen Annullierungen von Reisen, Flügen und Veranstaltungen aufgrund von weltweiter Reisewarnung und Reisebeschränkungen geführt. Deutsche Unternehmen sind zur Rückerstattung von Anzahlungen gegenüber ihren Kunden verpflichtet. Um diese wirtschaftlichen Schäden für Veranstalter abzufedern, hat die Bundesregierung unfaire und europarechtswidrige Neuregelungen geplant. Forderungen von Verbrauchern sollen zwangsweise rückwirkend in Gutscheine umgewandelt werden. Jahrzehntelanger Kampf um Verbraucherrechte wäre vergebens.

📌 EU-KOMMISSION UNTER DRUCK | VORHABEN DER BUNDESREGIERUNG

! PAUSCHALREISEN

- ❖ Gutschein anstatt Rückerstattung bei Buchung vor 08.03. 2020
- ❖ Insolvenzabsicherung
- ❖ Härtefallregelung
- ❖ Gültigkeit bis 31.12.2021, danach Werterstattung bei Nichteinlösung

! FLUGREISEN

- ❖ Gutschein anstatt Rückerstattung bei Buchung vor 08.03. 2020
- ❖ Härtefallregelung
- ❖ Gültigkeit bis 31.12.2021, danach Werterstattung bei Nichteinlösung

! VERANSTALTUNGEN

- ❖ Gutschein anstatt Rückerstattung bei Ticketerwerb vor 08.03. 2020
- ❖ Härtefallregelung
- ❖ Gültigkeit bis 31.12.2021, danach Werterstattung bei Nichteinlösung

i :: AKTUELLE RECHTLICHE POSITION DER VERBRAUCHER ::

§ Der Reiseveranstalter kann keinen Schadensersatz wegen des Rücktritts des Kunden verlangen und Anzahlungen einbehalten, wenn am Reiseziel unabwendbare, außergewöhnliche Umstände auftreten (höhere Gewalt), § 651 h Abs. 3 BGB. Sofern der Reiseveranstalter wegen höherer Gewalt zurück-getreten ist, muss er dem Kunden innerhalb von 14 Tagen den Reisepreis zurückzahlen, § 651 h Abs. V BGB. (Umsetzung Art. 12 I-IV PR-RL II, Richtlinie EU 2015/2301.

§ Bei Annullierung des Fluges hat der Fluggast ein Wahlrecht zwischen einer binnen sieben Tagen von der Fluggesellschaft zu leistenden vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten oder einer anderweitigen Beförderung zum Endziel zum frühestmöglichen oder wunschgemäßen Zeitpunkt, Artt. 5, 8 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte

§ Bei Annullierung einer sonstigen Veranstaltung sind die vereinnahmten Gebühren und Ticketeinnahmen an den Kunden zu erstatten. Aufgrund der mit der Absage regelmäßig einhergehenden Unmöglichkeit, wird der Kunde von seiner Pflicht zur Zahlung befreit. Der Kunde erlangt einen Anspruch auf Rücktritt und Rückzahlung des Kartenpreises wegen Unmöglichkeit, §§ 346 Abs. 1 2. Alt., § 326 Abs. 5, § 275 BGB.

... DIE VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN FORDERT:

Rechtssicherheit für Verbraucher auch in der Krise – Faire Lastenverteilung

Der Vorschlag, die Erstattungspflicht rückwirkend in eine obligatorische Gutscheinelösung umzuführen, hebt den Grundsatz der Rechtssicherheit aus. Verbraucher würden unerwünscht zum Darlehensgeber von zinslosen Darlehen für Unternehmer gemacht. Gemeinsame Krisenbewältigung funktioniert nicht durch Aufweichen der errungenen europäischen Verbraucherrechte. Den Verbrauchern würden unverhältnismäßig große Lasten aufgebürdet. Sie würden als zusätzliche Refinanzierungsquelle missbraucht werden, während sie selbst mit kleinerem Liquiditätsrahmen auskommen und Verbindlichkeiten erfüllen müssen. Zwangsgutscheine ohne Insolvenzschutz fördern den Vertrauensverlust von Verbrauchern in die Politik und gefährden die Wiederbelebung der Branche nach Krisenbewältigung. Die Pflicht zur vollumfänglichen Vorkassezahlung ohne Absicherungssystem wird das Wiedererreichen des wirtschaftlichen Stellenwertes des Tourismus in Deutschland massiv behindert.

 **O-Ton Unternehmer, Dresden:** „Wir können und dürfen nur Gelder auszahlen, wenn der Veranstalter dies uns auch gestattet und möglich macht (denn meist ist das Geld ja bereits dort). Und dazwischen hängen die großen Ticket-systeme, die zur Zeit nicht gerade eine rühmliche Rolle spielen. Wir selbst sind von der Gutscheinelösung nicht überzeugt. Nicht so sehr, weil wir der Meinung sind, dass die Kundschaft „enteignet“ wird, sondern auch aus ganz praktischen Gründen: Wie soll eine Kundin/ ein Kunde beraten werden, wenn der Gutschein nur für den jeweiligen Veranstalter gilt, der aber an vielen verschiedenen Stellen und Spielstätten agiert? Das ist schier unmöglich, ...“

 **O-Ton Verbraucher, Sachsen:** „Sehr geehrte Damen und Herren, für 2020 haben wir mehrere Urlaubsreisen geplant, die wir durch die Corona-Pandemie nicht antreten können. Wir sind beide 71 Jahre und sehen auch in den Folgejahren keine Möglichkeiten mehr und haben auch kein Interesse mehr, größere Urlaubsreisen anzutreten. Wie jetzt durch die Presse informiert wurde sollen durch die Bundesregierung, für bereits geleistete Anzahlungen, den Reiseveranstaltern das Recht eingeräumt werden diese Anzahlungen bzw. den geleisteten vollständigen Reisepreis für nicht durchgeführte Reisen zwangsweise in Gutscheine umzuwandeln. Dies betrachten wir als eine große Ungerechtigkeit gegenüber den Reisenden und ungerechtfertigte Begünstigung der Reisebüros bzw. Reiseveranstalter. ...“

 **O-Ton Verbraucherin, Sachsen:** „Guten Morgen, ich wende mich an Sie, da ich bisher vergeblich versuche, mein Geld für eine vom Reiseveranstalter stornierte Reise und Tickets für 2 Veranstaltungen (auch vom Veranstalter storniert) zurückzubekommen. Ich werde getröstet, ...was für mich nicht in Frage kommt. Da es sich um eine 4-tägige Osterreise handelt und ich für eine Gruppe gebucht habe, wäre wirklich nur der Ostertermin möglich gewesen. Einen Reisegutschein möchte ich auch nicht, da ich ja die Gruppe dann vorfinanziere bzw. weiß ich nicht, ob wir in dieser Konstellation je wieder verreisen. ...“

: FAIRE UND ALTERNATIVE LÖSUNGEN | VERTRAUEN STÄRKEN :

 Einrichtung staatlicher Reisesicherungsfond mit Liquiditätsgarantie zur Absicherung der Kundengelder, langfristige Möglichkeit zur Darlehensrückzahlung für Unternehmen

 Gutscheinelösung nur auf freiwilliger Basis, übertragbare, flexible und veranstalterunabhängige Einlösung mit Gültigkeit bis 31.12.2020

 Festsetzung Fälligkeit von Restzahlungen für Reisen auf eine Woche vor Reiseantritt

 Dringliche Verbesserung Insolvenzschutz für Pauschalreisen und Flüge

 Zeitliche Befristung jeglicher Maßnahmen nur im Kontext Covid-19 Krise